

Erreichung der zulässigen Grenzwerte auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Den genauen Umfang der entsprechenden Leistungsverpflichtung des Veräußerers bestimmt im Zweifel die zuständige Umweltschutzbehörde als Dritte nach § 317 BGB nach billigem Ermessen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Veräußerer. Die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung hat der Veräußerer durch ein Zeugnis der zuständigen Umweltbehörde nachzuweisen.

Bodenbeschaffenheit

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils hat durch die Firma Henke und Partner GmbH Ingenieurbüro für Geotechnik, Stuttgart ein Geotechnisches Gutachten zur Erschließung des Wohngebietes zwischen der Lehmgrubenstraße und der Zeppelinstraße in Reichenbach an der Fils erstellen lassen. Der Erwerber bestätigt, dass er rechtzeitig vor der heutigen Beurkundung eine vollständige Kopie dieses Gutachtens vom 21. März 2000 erhalten hat und ihm der Inhalt desselben bekannt ist.

Dem Erwerber ist bekannt, dass dieses Gutachten vom 21. März 2000 ein geologisches Übersichtsgutachten darstellt, welches die **generelle** Bebaubarkeit des Geländes beurteilt und mögliche Gründungskonzeptionen aufzeigt. Ihm ist weiter bekannt, dass aufgrund der ungleichmäßigen Untergrundverhältnisse dieses Gutachten keinen Ersatz für detaillierte, an eine geplante Bebauung angepasste Baugrunduntersuchung für einzelne Gebäude darstellt. Dem Erwerber ist weiter bekannt, dass zur Bebauung des Vertragsgrundstücks wegen der ungleichmäßigen Untergrundverhältnisse ein detailliertes Gutachten für das Vertragsgrundstück erforderlich ist, damit die für diese Untergrundverhältnisse erforderliche Bauweise des zu erstellenden Gebäudes und die damit zusammenhängenden Herstellungskosten bekannt werden.

Dieses Gutachten hat dann der Erwerber auf seine eigenen Kosten erstellen zu lassen.

Für die durch die Bodenbeschaffenheit und Zusammensetzung des Untergrundes entstehenden Kosten kann der Erwerber keinen Ersatz von dem Veräußerer verlangen.

Besondere Eigenschaften, außer der Bauplatzeigenschaft, werden nicht zugesichert. Der Veräußerer haftet nicht für das Flächenmaß und die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes.

Für Rechtsmängel erfolgt die gesetzliche Gewährleistung. Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder werden, hat der Veräußerer auf seine Kosten zu beseitigen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Der Vertragsgegenstand ist in Abteilung III lastenfrei. Die in Abteilung II eingetragene Dienstbarkeit wird auf Kosten des Veräußerers am Vertragsgegenstand gelöscht. Die hierfür erforderliche Löschungsunterlagen holt der Veräußerer ein.

Etwa im Baulastenverzeichnis eingetragene oder außerhalb des Grundbuches bestehende Belastungen hat der Veräußerer nicht zu beseitigen.

Dem Erwerber ist bekannt, dass sich in dem Vertragsgegenstand eine Telekommunikationsleitung befindet, welche jedoch von der Deutschen Telekom stillgelegt werden wird. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils wird dafür Sorge tragen, dass die Deutsche Telekom die Telekommunikationsleitung stilllegt. Sollte es zwischen dem heutigen Erwerber und der Deutschen Telekom wegen der Stilllegung der Leitung zu einem Rechtsstreit kommen, verpflichtet sich die Gemeinde Reichenbach an der Fils gegenüber dem heutigen